

§ 12

(1) Die Tunnelnischen sind von Baustoffen und Geräten freizuhalten, durch weißen Anstrich kenntlich zu machen und in der Nähe der Arbeitsstellen zu beleuchten.

(2) Bau- und sonstiges Material darf in und neben den Gleisen nur für die Dauer der zur Arbeitsausführung unbedingt erforderlichen Zeit liegen bleiben.

(3) Nach Stopfarbeiten sind die Gleise sofort wieder mit Schotter zu verfüllen.

(4) Jedem Beschäftigten ist die Nische anzuweisen, die er beim Ertönen des Signals aufzusuchen hat.

(5) Beim Aufsuchen der Nischen sollen Gleise möglichst nicht überschritten werden. Das Verlassen der Nischen darf erst nach Aufforderung durch den Sicherungsposten erfolgen.

(6) Nach Durchfahrt eines Zuges darf das Signal zum Verlassen der Nische erst dann gegeben werden, wenn jeder Beschäftigte das Signal deutlich vernehmen kann.

(7) Der Beginn oder die Beendigung jeder Arbeit ist den nächstliegenden Zugmelde- und Zugfolgestellen fernmündlich mitzuteilen. Bei Versagen des Fernsprechers ist die Arbeit im Tunnel sofort einzustellen.

§ 13

(1) Gleisstopmaschinen und andere motorisch angetriebene Geräte, deren Betrieb erhebliche Geräusche verursachen, dürfen in Tunneln nur bei völliger Einstellung des Zugverkehrs verwendet werden.

(2) Arbeiten, bei denen gesundheitsschädigende Gase und Rauche auftreten, dürfen nur mit Atemschutzgeräten ausgeführt werden und sind auf die kürzeste Zeitdauer zu beschränken.

Bei solchen Arbeiten sind die Rotten nach zweiwöchentlicher Dauer der Arbeit auszuwechseln.

(3) Ruhepausen haben die Beschäftigten außerhalb des Tunnels zu verbringen.

§ 14

Bahnunterhaltungsarbeiten auf elektrisch betriebenen Strecken

(1) Auf elektrisch betriebenen Strecken und Bahnhöfen müssen die Beschäftigten streng darauf achten, daß sie den unter Spannung stehenden Leitungen nicht zu nahe kommen oder diese berühren.

Das gilt besonders beim Fahren mit Normalprofilwagen und Kranwagen, beim Aufstellen und Umlegen von Signal-, Licht- oder Fahnenmasten, beim Arbeiten an Brücken, Hallen, Gebäuden, Schwachstromleitungen und Drahtzugleitungen.

(2) Beim Spannen von Drähten darf die Stromschiene nicht berührt werden.

(3) Die Arbeiten sind nur zulässig, wenn ein Beschäftigter der zuständigen Fahrleitungsmeisterei zugegen und die Abschaltung und Erdung der in Betracht kommenden Leitungen veranlaßt ist.

(4) Vor und nach dem Verschwenken, Heben oder Senken von Gleisen und dem Auswechseln von Schienen muß die zuständige Fahrleitungsmeisterei verständigt werden, damit der vorschriftsmäßige Aus- und Einbau der Erdleitungen und Schienenverbinder erfolgen kann.

(5) Beim Stopfen der Gleise dürfen die Erdleitungen und Schienenverbinder nicht beschädigt werden. Geschieht dies versehentlich, so muß unverzüglich die Fahrleitungsmeisterei benachrichtigt werden.

(6) An Masten und innerhalb ihrer Teile dürfen Gegenstände, wie Schotter, Erdaushub, Werkzeuge oder sonstiges Material sowie Kleider u. ä. nicht gelagert oder aufbewahrt werden.

(7) Ist an einer Baustelle die Fahrbarkeit eines Gleises unterbrochen, so darf der Ortsaufsichtführende die Wiederbefahrbarkeit erst dann melden, wenn der Beauftragte der Fahrleitungsmeisterei zustimmt.

§ 15

Arbeiten an Fernmelde- und Signalleitungen

(1) Bei Arbeiten an Fernmeldeleitungen in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich (Schutznetze, Prelldrähte usw.). Im Winkelpunkt einer Drahtleitung müssen Stangen oder Isolatoren besonders vorsichtig ausgewechselt werden.

(2) Bei der Aufstellung von Leitern ist der lichte Raum freizuhalten. Läßt sich die Aufstellung einer Leiter im lichten Raum eines Betriebsgleises nicht vermeiden, so muß ein Rottenposten zur Aufsicht bestellt werden.

§ 16

Arbeiten an Gasleitungen und in ihrer Nähe

(1) Bei Arbeiten an Gasleitungen und in ihrer Nähe sind die Vorschriften für die Zulassung von Gasleitungen auf dem Gebiet der Reichsbahn zu beachten (Dienstvorschrift 830 der Deutschen Reichsbahn).

(2) Aus Gasleitungen, die neben elektrisch betriebenen Bahnstrecken laufen, dürfen erst dann Teile entfernt werden, wenn eine Verbindung mit guter Leitfähigkeit hergestellt ist.

§ 17

Schneeräumungsarbeiten

(1) Bei Schneeräumungsarbeiten ist auf das Herannahen von Zügen oder durch Rangieren bewegte Wagen besonders zu achten.

Die Ortsaufsichtführenden der zum Schneeräumen auf freien Strecken beauftragten Rotten haben die nächstliegende Zugmeldestelle vor Arbeitsbeginn über die Arbeitsstelle und Arbeitsdauer zu unterrichten. Die Ortsaufsichtführenden müssen sich über die fahrplanmäßigen und außerplanmäßig vorbeikommenden Züge unterrichten.

Den mit Streckenfernsprechern ausgerüsteten Schneeräumungsrotten sind insbesondere Zugfahrten zur Kenntnis zu geben, die auf einem anderen als sonst üblichen Gleis erfolgen. Außerdem ist die Abfahrt jedes Zuges der Schneeräumungsrötte rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

(2) Ist die Verständigung mit der Schneeräumungsrötte unterbrochen, so hat der Fahrdienstleiter der Zugmeldestelle die Züge durch Vorsichtsbefehl anzuweisen, mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/st an der Arbeitsstelle vorbeizufahren und rechtzeitig Achtungssignale zu geben.